

Reglement über die Aufteilung des Anteilscheinkapitals (Splitting)

Gestützt auf Artikel 2 der Statuten der Baugenossenschaft Hagenbrünneli.

Art.1
Grundsatz und
Anwendung

1. Das Anteilscheinkapital kann pro Wohnung und Gewerberaum auf jeweils höchstens zwei volljährige Personen aufgeteilt werden, wobei der Mindestbetrag CHF 2000.- pro Person beträgt. Beide erhalten je ein Stimmrecht.
2. Voraussetzung für das Splitting des Anteilscheinkapitals von Wohnungen ist der gemeinsame Wohnsitz in derselbigen.

Art.2
Kündigung

1. Wird der Mietvertrag gekündigt, erfolgt an beide Anteilseigner eine anteilige Auszahlung samt entsprechendem Zinsertrag für die Abrechnungsperiode.
2. Wird nur das Anteilscheinkapitalverhältnis gekündigt oder verändert, kann eine anteilige Auszahlung des Anteilscheinkapitals samt Zins für die Abrechnungsperiode erst erfolgen, wenn der volle Wohnungsanteilscheinkapitalbetrag nachbezahlt worden ist.

Art.3
Geltung und
Inkrafttretung

Die Regelung gilt ab sofort und entfaltet keine Rückwirkung.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 25. November 2010.

Zürich, 25. November 2010
Baugenossenschaft Hagenbrünneli



Werner Berger
Präsident



Ralph Halter
Geschäftsleiter